

Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht

1. Können meine Verwandten / mein Partner für mich entscheiden, wenn ich das selbst nicht mehr kann?

Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung können Angehörige oder Ehegatten im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Patienten nicht einfach für diesen entscheiden, wenn sie nicht hierzu bevollmächtigt oder vom Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt wurden. Ausschließlich der Wille des Patienten ist maßgeblich für Therapieentscheidungen und nicht, wie sich andere Personen in einer entsprechenden Situation entscheiden würden. Die Patientenverfügung, die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht sind deshalb geeignete rechtliche Instrumente, deren man sich bedienen kann, um den eigenen Willen in Bezug auf ärztliche und pflegerische Maßnahmen verbindlich festzuhalten und dessen Durchsetzung sicherzustellen.

2. Was ist eine Patientenverfügung?

Mit der Patientenverfügung weist der [Patient](#) im Falle seiner [Einwilligungsunfähigkeit](#) den Arzt im Voraus an, bestimmte medizinische Maßnahmen nach seinen persönlichen Vorstellungen vorzunehmen oder zu unterlassen.

Die meisten Patientenverfügungen werden von älteren Menschen erstellt. Das Hauptmotiv hierfür ist vor allem die Angst, als [Pflegefall](#) wehrlos einer ungewollten Behandlung ausgeliefert zu sein. Die Erstellung einer Patientenverfügung ist aber auch für jüngere Menschen sinnvoll, zum Beispiel dann, wenn diese für die Zeit nach einem schweren Unfall oder einer plötzlichen Krankheit vorsorgen wollen.

3. Worauf muss ich beim Verfassen einer Patientenverfügung achten?

Nur solange der Patient noch einwilligungsfähig ist, kann er eine rechtswirksame Patientenverfügung errichten.

Die Patientenverfügung ist zwar prinzipiell formfrei, soll jedoch nach Möglichkeit in schriftlicher Form hinterlegt werden, damit sie eine höhere Beweiskraft besitzt. Eine Patientenverfü-

gung kann jederzeit vom Verfasser – ebenfalls ohne bestimmte Form, also auch mündlich – aufgehoben oder abgeändert werden.

Sinnvoll ist es auch, die Patientenverfügung regelmäßig zu aktualisieren, um sie damit der Wandlung der eigenen persönlichen Vorstellungen anzupassen. Eine regelmäßige Ergänzung der Patientenverfügung mit dem Satz "Ich will an der vorstehenden Verfügung festhalten" sowie Datum und [Unterschrift](#) erleichtern im Zweifelsfall dem Gericht die Beurteilung der Frage, ob die Patientenverfügung den aktuellen Willen des Betroffenen wiedergibt.

4. Was kann ich in einer Patientenverfügung regeln?

Bei der Patientenverfügung geht es – anders als beim [Testament](#) – nicht um das Vermögen einer Person sondern um die medizinischen und pflegerischen Maßnahmen für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit. Abgelehnt werden in Patientenverfügungen am häufigsten die [Dialyse](#), die [Beatmung](#), die [künstliche Ernährung](#) und die Reanimation (Wiederbelebung).

5. Wie kann ich dafür sorgen, dass meine Patientenverfügung beachtet wird?

Damit der Arzt Ihren Willen kennt, sollten Sie dafür sorgen, dass eine Person Ihres Vertrauens den Arzt über das Vorhandensein der Patientenverfügung informiert. Sie können aber z.B. auch einen Hinweis bei sich tragen, der Aufschluss darüber gibt, dass Sie eine Patientenverfügung besitzen und wo sich diese befindet. Wenn Sie eine Patientenverfügung verfassen möchten, die später in der Praxis keine Umsetzungsschwierigkeiten bereitet, empfiehlt sich ärztlicher Rat und die Verwendung entsprechender Handreichungen, etwa der genannten Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (siehe unter Nr. 15). Zahlreiche Hospizvereine in Bayern bieten inzwischen auch eine Beratung zur Patientenverfügung durch geschulte Ehrenamtliche an. Wenden Sie sich bei Interesse diesbezüglich an einen Hospizverein in Ihrer Nähe (siehe unter Hospiz und Palliativmedizin unter Nr. 6).

6. Was passiert in Notfällen, wenn der Arzt nicht weiß, dass ich eine Patientenverfügung habe?

Ein praktisches Problem der rechtlich wirksamen Patientenverfügung liegt darin, dass sie bei einem Notfall oft nicht vorliegt oder in der gebotenen Eile der Wille nicht konkret ermittelt werden kann. In einer akuten Notfallsituation wird sich zudem nur schwer feststellen lassen, ob eine vorliegende Verfügung gültig ist und den zuletzt geäußerten Willen des Patienten richtig wiedergibt. Angesichts all dieser Probleme hat **im Zweifel** - und nur dann - das **Leben Vorrang**. Das heißt: wenn man nicht weiß, ob eine Behandlung gewünscht ist oder nicht und man mit dieser nicht warten kann, weil ein Abwarten schwerwiegende Folgen hätte, die später nicht wieder zu korrigieren sind (z.B. der Tod des Patienten), dann kann der Arzt die un-

aufschiebbare Behandlung durchführen. Anschließend ist bei den Fragen der weiteren medizinischen Behandlung der in einer Patientenverfügung niedergelegte Patientenwillen maßgeblich.

7. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen [Krankheit](#) oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen [Behinderung](#) seine Angelegenheiten (dies können finanzielle Angelegenheiten aber auch die Person betreffende Fragen sein) ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen, so bestellt das [Vormundschaftsgericht](#) als Teil des [Amtsgerichts](#) für ihn auf seinen [Antrag](#) oder [von Amts wegen](#) einen [Betreuer](#). Das [Vormundschaftsgericht](#) hat bei der Auswahl eines Betreuers die in der Betreuungsverfügung getätigten Vorschläge zu berücksichtigen.

In einer Betreuungsverfügung kann eine bestimmte Person vorgeschlagen werden, die zum Betreuer bestellt werden soll. Die Betreuungsverfügung ist damit eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu erledigen. Anders als bei einer Vorsorgevollmacht ist es bei einer Betreuungsverfügung nicht nötig, dass bei ihrer Abfassung [Geschäftsfähigkeit](#)¹ gegeben ist.

8. Worauf muss ich beim Abfassen einer Betreuungsverfügung achten?

Es ist keine Form vorgeschrieben. Aus Beweisgründen sollte sie jedoch möglichst schriftlich verfasst werden.

Sinnvoll ist es auch, die Betreuungsverfügung regelmäßig zu aktualisieren, um sie damit der Wandlung der eigenen persönlichen Vorstellungen anzupassen. Eine regelmäßige Ergänzung der Betreuungsverfügung mit dem Satz "Ich will an der vorstehenden Verfügung festhalten" sowie Datum und [Unterschrift](#) erleichtern dem Gericht die Beurteilung der Frage, ob die Betreuungsverfügung den aktuellen Willen des Betroffenen wiedergibt.

8. Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?

Mittels der Betreuungsverfügung kann man bestimmen, wer zum Betreuer bestellt werden soll und wer nicht. Man kann auch Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung und in eingeschränktem Maße auch den Umgang mit [Finanzen](#) während der Betreuungsphase (z.B. [Geschenke](#) an Kinder usw.) regeln. Hierbei ist der Betreuer aber durch die Bestimmungen

¹ Geschäftsunfähig sind lediglich Minderjährige unter 7 Jahren sowie Personen, die sich in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, der die [freie Willensbestimmung](#) ausschließt und seiner Natur nach nicht nur vorübergehend ist (§ 104 BGB).

des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Vermögensverwaltung durch Vormünder und Betreuer gesetzlich eingeschränkt.

10. Kann der Betreuer alle Entscheidungen allein treffen?

Nein. Es bestehen Genehmigungsvorbehalte des [Vormundschaftsgerichtes](#) für Entscheidungen des Betreuers, die von besonderer Tragweite sind. Das gilt bei

- **gefährlicher [Heilbehandlung](#)** (wenn die Gefahr besteht, dass der Patient stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet),
- **Unterbringung,**
- **unterbringungsähnlichen Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter** (wenn sich ein Betreuer in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll).

11. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine [Person](#) eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den [Vollmachtgeber](#) zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter, so dass er Willenserklärungen an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers abgeben kann. Diese Willenserklärungen wirken dann unmittelbar für und gegen den Vollmachtgeber. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus.

12. Worauf muss ich beim Abfassen einer Vorsorgevollmacht achten?

Eine rechtswirksame Vorsorgevollmacht setzt voraus, dass der Vollmachtgeber bei der Errichtung [geschäftsfähig](#) war.

Soll die Vorsorgevollmacht auch zur Einwilligung in [medizinische Maßnahmen](#) berechtigen, mit deren Durchführung die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, muss die Vollmacht schriftlich abgefasst sein und diese Maßnahmen (so wie oben beschrieben) ausdrücklich genannt werden. Dies gilt auch, wenn der Bevollmächtigte dazu befugt sein soll, den Vollmachtgeber unterzubringen oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen einzuwilligen.

Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit ohne Einhaltung einer Form [widerrufen](#) werden.

13. Was kann ich in einer Vorsorgevollmacht regeln?

Die Vorsorgevollmacht kann sich auf alle rechtlich relevanten Handlungen beziehen, bei denen [Stellvertretung](#) zulässig ist. Dies ist bei fast allen Rechtsakten der Fall. Ausgeschlossen sind Handlungen, die der Betroffene nur selbst vornehmen kann. Hierzu zählen zum Beispiel die [Eheschließung](#), das Erstellen eines [Testaments](#) oder die Ausübung des [Wahlrechts](#).

Sofern Fragen der [medizinischen Behandlung](#), der freiheitsentziehenden [Unterbringung](#) oder der Vertretung in [gerichtlichen Verfahren](#) Inhalt der Vollmacht sein sollen, müssen sie ausdrücklich in einer schriftlichen Vollmacht geregelt sein. Eine so genannte Generalvollmacht umfasst diese Angelegenheiten nicht.

14. Kann der Bevollmächtigte alle Entscheidungen allein treffen?

Nein. Es bestehen Genehmigungsvorbehalte des [Vormundschaftsgerichtes](#) für die Entscheidung des Bevollmächtigten bei

- gefährlicher [Heilbehandlung](#) (wenn die Gefahr besteht, dass der Patient stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet),
- Unterbringung,
- unterbringungsähnlichen Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter (wenn sich ein Patient in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll).

15. Was kann ich tun, wenn ich weitere Informationen benötige?

Wenn Sie sich bei der Erstellung eines der genannten Dokumente unsicher fühlen, sollten Sie einen Rechtsanwalt oder Notar Ihres Vertrauens aufsuchen und sich von diesem beraten lassen.

Sehr ausführliche und leicht verständliche Informationen liefert auch die **Broschüre** des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „[Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter](#)“. Sie beantwortet ausführlich alle Fragen zur Patientenverfügung, zur Betreuungsverfügung und zur Vorsorgevollmacht und enthält sehr fundierte und anerkannte Musterverfügungen. Sie kann als PDF-Datei unter <http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/broschueren> heruntergeladen werden. Die Broschüre ist seit Juni 2004 auch im Buchhandel erhältlich (ISBN 3-406-54052-X, Verlag: C. H. Beck). Der Einzelverkaufspreis beträgt 3,90 €.